

Spesenreglement

der

IPA Region Zentralschweiz



Verfasst am 18.12.2011

1. Grundsatz

- 1.1 Die Spesen werden an die Vorstandsmitglieder der IPA Region Zentralschweiz entrichtet.
- 1.2 Das Reglement legt fest welcher Kostenanteil zurückerstattet wird.
- 1.3 In den im vorliegenden Reglement nicht explizit erwähnten Fällen entscheidet der Vorstand über die Ausrichtung einer Entschädigung.

2. Anspruchsberechtigte Anlässe

- 2.1 Die Tagungs-, Konferenz- und Festkarten der Präsidentenkonferenz (PK) und der Delegiertenversammlung (DV) der IPA Sektion Schweiz werden zu 100% von der IPA Region Zentralschweiz übernommen. Der/Die Teilnehmer/-in hat ergänzend dazu Anspruch auf eine Grundentschädigung von einem Tag.
- 2.2 Beim Besuch von Jubiläumsveranstaltungen in Vertretung der IPA Region Zentralschweiz entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall über die Ausrichtung einer allfälligen Entschädigung.

3. Entschädigungen

- 3.1 Die Grundentschädigung beträgt pro Halbtage 50.- und pro Tag Fr. 80.-
- 3.2 Allfällige Übernachtungen werden auf der Basis eines Mittelklassehotels (Zimmer mit Frühstück) verrechnet.
- 3.3 Autoentschädigungen werden in der Höhe eines Bahnbillets 2.-ter Klasse vergütet. Für die erste Begleitperson des jeweiligen Vorstandsmitgliedes wird des Bahnbillets zusätzlich an den Fahrer vergütet. Weitere Begleitpersonen können nicht in Rechnung gestellt werden.
- 3.4 Bahnreisen werden in der Höhe eines Bahnbillets 2.-ter Klasse vergütet.
- 3.5 Flugreisen müssen grundsätzlich vom Vorstand bewilligt werden.
- 3.6 Die Autoentschädigung wird mit einem Kilometergeld von Fr. 0.65.- abgegolten.

4. Seminar- und Kursbesuche

- 4.1 Für die Teilnahme an einem Seminar oder Kurs übernimmt die IPA Region Zentralschweiz grundsätzlich keine Kosten. Vorbehalten bleiben die Entscheide des Vorstandes.

5. Entschädigung für Vorstandstätigkeit

5.1 Den Vorstandsmitgliedern steht für ihre Fahrspesen im Zusammenhang mit den Vorstandssitzungen eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 50.- zu. Weiterführende Mehrkosten/Aufwände können keine geltend gemacht werden.

5.2 Administrativaufwände können der IPA Region Zentralschweiz in Rechnung gestellt werden, sofern ein Beleg vorliegt und sie bis zum Ende des jeweiligen Quartals mittels des Spesenformulars bei der Kassierin beantragt worden sind. Unter Administrativaufwände fallen:

- Briefversand der GV-Einladungen
- Schriftverkehr mit dem Nationalbüro oder anderen Sektionen / Regionen
- Versand der Autokleber und des Materials
- Anschaffungen im EDV-Bereich, sofern sie notwendig sind und vom Vorstand vorher beschlossen wurden

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Besondere Ausgaben müssen jedoch zwingend im Voraus mit dem Vorstand abgesprochen werden.

6. Besonderes

6.1 Über die Entrichtung von Spesen, Festkartenkosten und Ähnlichem an IPA-Mitglieder, die nicht dem Vorstand der IPA Region Zentralschweiz angehören, entscheidet der Vorstand von Fall zu Fall. Die entsprechenden Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Anlassdatum in schriftlicher Form (E-Mail oder Brief) an den Vorstand gerichtet werden.

7. Auszahlungsmodus

7.1 Das Spesenformular muss lückenlos ausgefüllt und mit sämtlichen Belegen umgehend an die Kassierin überwiesen werden. Die Auszahlung erfolgt anschliessend auf das im Formular erwähnte Konto.

8. Inkrafttreten

8.1 Dieses Reglement wurde am 15.03.2012 von der GV in Kraft gesetzt.

Luzern, 15.03.2012

Im Namen der IPA Region Zentralschweiz

Präsident

Kassierin